



JUGENDMUSIKSCHULE WIL-LAND

ZWECKVERBANDSVERTRAG

betreffend

DIE GEMEINSAME FÜHRUNG EINER JUGENDMUSIKSCHULE WIL-LAND

Die beteiligten Schulgemeinden

Lenggenwil
Niederhelfenschwil
Sproochbrugg (Oberstufenschule)
Zuckenriet
Zuzwil

(nachstehend Verbandsgemeinden genannt)

vereinbaren gestützt auf Art. 33 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947 die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Jugendmusikschule.

I Zusammenschluss, Ziel und Aufgaben

- Art. 1: Die vorgenannten Schulgemeinden bilden für die gemeinsame Führung der Jugendmusikschule Wil-Land einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit auf unbestimmte Dauer.
- Art. 2: Zweck des Verbandes ist die Ermöglichung einer sorgfältigen musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.
Der Unterricht erfolgt in der Regel durch diplomierte Musiklehrer.
- Art. 3: Der Verband sichert den Schülern der Verbandsgemeinden den Besuch der Jugendmusikschule.
- Art. 4: Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

II Organisation

- Art. 5: Die Organe des Verbandes sind a) der Vorstand b) die Kontrollstelle.
Der Vorstand
- Art. 6: Der Vorstand besteht aus je einem Abgeordneten der Schulräte der Verbandsgemeinden. Besteht der Verband nur aus zwei Gemeinden, so werden zwei Abgeordnete der Schulräte delegiert. Der Vorstand konstituiert sich selbst; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten für je eine Amtsperiode. Den Verbandsgemeinden steht das Recht zu, in einem vom Vorstand zu bestimmenden Turnus das Amt zu besetzen. Die Amtsperiode fällt mit derjenigen der Schulräte zusammen.

Das Amt des Kassiers und des Aktuars können auch an Personen, die nicht dem Vorstand angehören, übertragen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident stimmt.

Der Schulleiter nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen teil. Es kann auch ein Vertreter der Lehrerschaft daran teilnehmen.

Art.7: Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; ihm stehen alle nicht einem andern Organ übertragenen, insbesondere aber folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Schulleiters, Wahl der Lehrkräfte, Schaffung neuer Lehrstellen
- b) Festsetzung der Besoldung und Zulagen an die Lehrkräfte im Rahmen des Voranschlages
- c) Aufsicht über den Schulbetrieb
- d) Entscheid über die Aufnahme der Kinder
- e) Festsetzung des Voranschlages zuhanden der Verbandsgemeinden bis zum 15. Januar
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Beschluss über unvorhergesehene, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwendungen im Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- pro Rechnungsjahr
- h) Festsetzung der Entschädigungen an Behörden und Angestellte
- i) Ausarbeitung der Schul- und Tarifordnung und anderer Reglemente, insbesondere des Pflichtenheftes der Schulleitung

Die Kontrollstelle

Art.8: Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.

Art.9: Der Kontrollstelle obliegen:

- a) Prüfung des Rechnungswesens des Zweckverbandes nach den Vorschriften des Organisationsgesetzes
- b) Berichterstattung und Antragstellung an den Vorstand des Zweckverbandes

Bericht und Antrag gehen zur Kenntnisnahme an die Schulräte der Verbandsgemeinden.

III Aufnahme in die Jugendmusikschule

Art.10: In die Jugendmusikschule werden in erster Linie Kinder aus den Verbandsgemeinden aufgenommen. Sofern die Schule noch nicht ausgelastet ist, können auch Kinder aus Nicht-Verbandsgemeinden zugelassen werden.

Art.11: Die Eltern der aus den Verbandsgemeinden stammenden Schüler haben Beiträge zu entrichten, die ca. 50% der verursachten Kosten für die Lehrerbesoldung ausmachen. Die Eltern der aus Nicht-Verbandsgemeinden stammenden Schüler und Jugendlichen sowie Jugendliche, die das 20. Altersjahr überschritten haben, zahlen Beiträge, die 100% der verursachten Gesamtkosten decken.

IV Verbandshaushalt und Rechnungswesen

- Art.12: Der Verband führt eine eigene Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.
Die Verbandsgemeinden erhalten bis zum 15. Januar Voranschlag und Kostenverteiler für das Rechnungsjahr. Die Verbandsgemeinden nehmen ihren Anteil in ihren Voranschlag auf.
Während des Jahres fordert der Rechnungsführer von den Verbandsgemeinden die verhältnismässigen Teilzahlungen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesamtabrechnung sowie der Voranschlag des Zweckverbandes ist in der Jahresrechnung der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- Art.13: Zur Deckung der Betriebskosten sind folgende Beiträge vorgesehen:
- a) Eltern- bzw. Schülerbeiträge
 - b) Beiträge der Verbandsgemeinden inkl. Subventionen des Kantons an Gehaltsaufwendungen für Musiklehrer
 - c) Freiwillige Spenden
- Art.14: Die Verbandsgemeinden bezahlen jährliche Beiträge, die zusammen mit den Elternbeiträgen, den Subventionen des Kantons für die Gehaltsaufwendungen der Musiklehrer sowie den freiwilligen Spenden, das verbleibende Defizit der Jugendmusikschule decken.
Die Ermittlung der Defizitanteile der Verbandsgemeinden geschieht nach folgendem Schlüssel:
- a) 50% der zu Beginn des Schuljahres vorhandenen gesamten Schülerzahl der einzelnen Verbandsgemeinden
 - b) 50% im Verhältnis der Zahl der Schüler, welche aus den Verbandsgemeinden die Jugendmusikschule besuchen
- Die Verbandsgemeinden leisten während des Rechnungsjahres die vom Rechnungsführer eingeforderten verhältnismässigen Teilzahlungen.
- Art.15: Die Verbandsgemeinden stellen für den Musikunterricht die erforderlichen Räume und standortgebundenen Instrumente (Klavier, Orff) zur Verfügung und sind für deren Unterhalt besorgt. Entschädigungsansprüche für Raum- und Instrumentenbenützung können keine gestellt werden.

V Aufsicht

- Art.16: Der Zweckverband steht nach Massgabe des Organisationsgesetzes des Erziehungsgesetzes und der kantonalen Schulordnung unter der Aufsicht des Bezirksschulrates, des Erziehungsdepartementes und des Erziehungsrates.

VI Rechtsschutz

- Art.17: Anstände zwischen den beteiligten Gemeinden unter sich oder zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde sind dem Erziehungsdepartement zur Schlichtung vorzulegen, welches endgültig entscheidet.

VII Austritt aus dem Verband

- Art.18: Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres erfolgen, erstmals nach Ablauf von fünf Jahren. Er bedarf der Zustimmung des Erziehungsdepartementes.
- Art.19: Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Rechtsanspruch auf das gemeinsam erworbene Mobiliar und Schulmaterial.

VIII Auflösung des Zweckverbandes

Art.20: Mit Zustimmung der Bürgerschaften kann der Vorstand den Zweckverband auflösen. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen im Sinne von Art.14 (bezogen auf das letzte Schuljahr) an die Vertragsgemeinden zu verteilen.

IX Schlussbestimmungen

Art.21: Die Vereinbarung gilt als zustandegekommen, sobald die Bürgerschaften der Verbandsgemeinden ihre Zustimmung erteilt haben.

Art.22: Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement in Kraft.

Art.23: Aenderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden, sowie der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.

Niederhelfenschwil, 22. September 1978

NAMENS DES SEKUNDARSCHULRATES

Der Präsident:

Der Aktuar:

Clemens Scherrer

Peter Bernhardsgrütter